

# NW\_GERICHTE VA 23 17 vom 18. September 2023

NW Gerichte, 2023-09-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/nw\\_gerichte\\_VA 23 17](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/nw_gerichte_VA_23_17)

FR: NW\_GERICHTE VA 23 17 du 18 septembre 2023

IT: NW\_GERICHTE VA 23 17 del 18 settembre 2023

## Erwägungen

### E. 1.1

Gegen Einspracheentscheide, die Administrativmassnahmen betreffen, kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Wohnsitzkantons ergriffen werden (Art. 12 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 lit. b Vereinbarung über ein Verkehrssicherheitszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden [Vereinbarung VSZ; NG 651.2]). Im Kanton Nidwalden ist das Verwaltungsgericht, Verwaltungsabteilung, zur Beurteilung von verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten zuständig (Art. 31 GerG [NG 261.1]). Es entscheidet als Kollegialgericht in Fünferbesetzung (Art. 33 Ziff. 3 i.V.m. Art. 38 Abs. 1 GerG). Der Beschwerdeführer hat Wohnsitz in Z.\_\_\_\_ und hat gegen den Einspracheentscheid des VSZ betreffend vorsorglichen Führerausweisentzug vom 5. Mai 2023 Beschwerde erhoben. Das Verwaltungsgericht Nidwalden ist somit örtlich und sachlich zuständig.

### E. 1.2

Zur Beschwerde ist berechtigt, wer formell und materiell beschwert ist, d.h. vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat, durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Abänderung hat (Art. 70 Abs. 1 VRG [NG 265.1]). Das VSZ hat dem Beschwerdeführer in der angefochtenen Verfügung den Führerausweis vorsorglich bis zur Abklärung seiner Fahreignung entzogen, womit er besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Abänderung dieser Verfügung hat. Der Beschwerdeführer ist somit zur Beschwerde berechtigt.

### E. 1.3

Die Beschwerde hat binnen 20 Tagen seit der Zustellung schriftlich und begründet zu erfolgen (Art. 12 Abs. 3 Vereinbarung VSZ). Die angefochtene Verfügung wurde am 8. Mai 2023 vom beschwerdeführerischen Rechtsvertreter entgegengenommen (BF-Bel. 1), womit die Beschwerde vom 10. Mai 2023 fristgerecht erfolgt ist. Die Beschwerde erfüllt die formellen Voraussetzungen, womit auf sie einzutreten ist. 2. 2.1 Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde können nur Rechtsverletzungen geltend gemacht werden; Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens gelten als Rechtsverletzung (Art. 90 VRG). Da das Verwaltungsgericht als einzige gerichtliche Behörde im innerkantonalen Verfahren eingesetzt ist, kann sich der Beschwerdeführer auch darauf berufen, die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid beruhe auf einem unrichtig oder unvollständig festgestellten Sachverhalt (Art. 110 BGG). Der Untersuchungsgrundsatz wird deswegen jedoch nicht ausgeweitet. Die Parteien sind nach Massgabe des kantonalen Verfahrensrechts verpflichtet, Anträge zu stellen und in tatsächlicher Hinsicht ausreichend zu begründen, was folglich die Anwendung des Rügegrundsatzes nicht ausschliesst (BERNHARD EHRENZELLER, in: Basler Kommentar BGG, 3. Aufl. 2018, N. 8 und N. 17 ff. zu Art.

110 BGG). Die freie Prüfung des Sachverhalts bedeutet auch die Zulässigkeit neuer Tatsachen und Beweismittel im Verwaltungsgerichtsverfahren (BGE 135 II 369 E. 3.3), was denn auch Art. 91 Abs. 1 VRG vorsieht. Die Parteien können jedoch die im vorinstanzlichen Verfahren zur Sache gestellten Anträge nicht ausdehnen oder inhaltlich ändern (Art. 91 Abs. 2 VRG). 2.2 Der Beschwerdeführer wehrt sich gegen den vorsorglichen Entzug seines Führerausweises. Er stellt sich auf den Standpunkt, dieser schwere Eingriff in seine Rechte sei mangels eines aktuellen Interesses unverhältnismässig, nachdem er seither unbehelligt und ohne jegliche Beanstandung ein Fahrzeug gelenkt habe. Zudem habe das VSZ betreffend Entzug des Schiffführerausweises die Begründungspflicht und damit sein rechtliches Gehör verletzt (amtl. Bel. 1).

## **E. 5**

■ 13

## **E. 6**

■ 13 3. 3.1 Das VSZ begründet den vorsorglichen Entzug der Führerausweise im angefochtenen Entscheid zusammengefasst damit, mit der Erfüllung des Rasertatbestandes würden Anhaltspunkte vorliegen, um die Fahreignung genauer abzuklären. Der Beschwerdeführer habe vorwiegend das hohe Risiko eines Unfalls mit Schwerverletzten oder Toten in Kauf genommen, was erhebliche Zweifel an seiner Fahreignung aufkommen lasse, auch wenn die Tatbegehung bereits längere Zeit zurückliege. Diese erheblichen Zweifel müssten durch eine Begutachtung abgeklärt werden. Auf der von ihm am Samstag, 25. Mai 2019, um 09:45 Uhr befahrenen Strecke sei der Verkehr aufgrund einer Baustelle auf maximal 40 km/h beschränkt gewesen, weshalb besondere Vorsicht geboten gewesen wäre. Zudem seien die Strassenverhältnisse beengt gewesen, die einspurig geführte Fahrbahn sei nach rechts durch eine Mauer respektive einen Felsen begrenzt und der links der Fahrbahn geführte Langsamverkehr sei lediglich durch eine Fahrbahnabschränkung abgetrennt worden. Trotzdem habe der Beschwerdeführer die erlaubte Geschwindigkeit um mehr als das Doppelte überschritten, weshalb konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen würden, dass die charakterliche Eignung des Beschwerdeführers anzuzweifeln sei. Aufgrund einer Interessenabwägung und unter Berücksichtigung des Umstands, dass eine Begutachtung für den Beschwerdeführer grundsätzlich nicht einen längeren Führerausweisentzug mit sich bringe, weil ihm sowieso ein Warnentzug von 24 Monaten bevorstehe, sei der vorläufige Entzug verhältnismässig. Der Umstand, dass seit dem Delikt bereits vier Jahre vergangen und keine weiteren Verkehrsdelikte begangen worden seien, vermöge an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Ein Raser müsse nicht regelmässig entsprechende Delikte begehen, sondern es könne auch nur unter bestimmten Umständen zu solchen schwerwiegenden Verstössen kommen, weshalb es nicht verantwortbar sei, dem Beschwerdeführer ohne verkehrspsychologische Begutachtung den Führerausweis wieder zu erteilen (VSZ-act. 19). In ihrer Stellungnahme ergänzte das VSZ, um die Rechtsgleichheit zu gewährleisten, es richte sich nach dem Leitfaden zur Fahreignung vom 27. November 2020, wonach bei einem Raserdelikt die Fahreignung abzuklären sei. Die öffentlichen Interessen an der Verkehrssicherheit würden die privaten Interessen des Beschwerdeführers überwiegen, sich nicht einer verkehrspsychologischen Begutachtung auf eigene Kosten unterziehen zu müssen. Auch bei einem erstmaligen Delikt müsse die Verkehrseignung abgeklärt werden, wenn begründete Zweifel an der Fahreignung der betreffenden Person hervorgerufen würden. Wer innerorts eine Baustelle mit mehr als der doppelten Geschwindigkeit passiere und dadurch eine erhebliche Gefahr für

## E. 7

■ 13 andere Verkehrsteilnehmer darstelle, wecke ernsthafte Zweifel an seiner Fahreignung. Die vier Jahre ohne Verkehrswiderhandlung seien sicherlich ein positives Indiz. Trotzdem seien die Zweifel an der Fahreignung zu klären, da insbesondere auch in den verstrichenen vier Jahren nicht bekannt sei, wie oft der Beschwerdeführer mit dem Fahrzeug in ähnlicher Kons- tellation unterwegs gewesen sei und wie diesbezüglich sein Fahrverhalten aktuell ausschaue (amtl. Bel. 7). 3.2 Der Beschwerdeführer bringt zusammengefasst vor, eine einzelne Geschwindigkeitsüber- schreitung im Sinne von Art. 90 Abs. 3 SVG allein reiche nach bundesgerichtlicher Rechtspre- chung nicht aus für einen vorsorglichen Entzug der Fahrberechtigung und eine verkehrspsy- chologische Begutachtung. Eine erstmalige massive Geschwindigkeitsüberschreitung könne nur unter besonderen Umständen Zweifel an der Fahreignung erwecken, welche die Anord- nung eines vorsorglichen Sicherungsentzugs und einer Untersuchung rechtfertigen würden. Solche besonderen Umstände habe das VSZ nicht aufgezeigt, sie würden auch nicht vorlie- gen. Vier Jahre nach dem massgeblichen Fehlverhalten könne bei ununterbrochener, unbe- helligter und vorbildlicher Teilnahme des Lenkers am Strassenverkehr einerseits nicht mehr ernsthaft der Verdacht bestehen, die Person sei charakterlich nicht fahrg geeignet, andererseits sei offensichtlich, dass von ihm keine Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer ausgehe. Ebenso sei willkürlich, dass das VSZ am 25. Juni 2019, als noch von einer Geschwindigkeitsüber- schreitung von 49 km/h ausgegangen wurde, einen Führerausweisentzug von lediglich vier Monaten ohne Sicherungsentzug vorgesehen habe und nun bei nur 1 km/h mehr, plötzlich vom Risiko eines Unfalls mit Schwerverletzten oder Toten ausgehe und der Notwendigkeit eines vorsorglichen Sicherungsentzugs ausgehe. Eine psychiatrische Begutachtung stellte ei- nen erheblichen Eingriff in seine Privatsphäre und seine persönliche Freiheit dar und verursa- che ihm erhebliche Kosten (amtl. Bel. 1). 3.3 Führerausweise sind zu entziehen, wenn festgestellt wird, dass die gesetzlichen Vorausset- zungen zur Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen (Art. 16 Abs. 1 SVG). Der Führerausweis wird einer Person im Rahmen eines Sicherungsentzuges auf unbestimmte Zeit entzogen, wenn die Fahreignung nicht (mehr) gegeben ist, z.B. weil sie aufgrund ihres bisherigen Ver- haltens nicht Gewähr bietet, dass sie künftig beim Führen eines Motorfahrzeuges die Vor- schriften beachten und auf die Mitmenschen Rücksicht nehmen wird (Art. 16d Abs. 1

## E. 8

■ 13 lit. c SVG). Durch diese Massnahmen soll die zu befürchtende Gefährdung der Verkehrssi- cherheit durch einen ungeeigneten Fahrzeugführer zukünftig verhindert werden (BGE 133 II 331 E. 9.1 S. 351). Beim Sicherungsentzug ist es nicht von Bedeutung, ob die Person eine Verkehrsregel verletzt hat oder ob ein Verschulden vorliegt (BGE 140 II 334 E. 6 S. 339 m.w.H.). Der Sicherungsentzug stellt einen schweren Eingriff in die Persönlichkeitsrechte und die Privatsphäre des Betroffenen dar (BGE 139 II 95 E. 3.4.1 S. 103 m.w.H), weil dessen grundsätzliche Fahreignung zur Diskussion steht. Fehlt diese, wird der Führerausweis auf un- bestimmte Zeit entzogen (Art. 16d Abs. 1 SVG; BGE 133 II 331 E. 9.1 S. 351) und erst wieder bedingt und unter Auflagen wiedererteilt, wenn eine allfällige gesetzliche oder verfügte Sperr- frist abgelaufen ist und die betroffene Person die Behebung des Mangels nachweist, der die Fahreignung ausgeschlossen hat (Art. 17 Abs. 3 SVG). Insofern stellt der Sicherungsentzug im Vergleich zum Warnungsentzug für Betroffene regelmässig die einschneidendere Mass- nahme dar (vgl. BGE 141 II 220, E. 3.1.1). Der Führerausweis kann bereits vor dem Abschluss eines Administrativverfahrens betreffend

Sicherungsentzug vorsorglich entzogen werden. Dabei genügen Anhaltspunkte, die den Fahrer als besonderes Risiko für die anderen Verkehrsteilnehmer erscheinen lassen und «ernsthafte Zweifel» an seiner Fahreignung erwecken (Art. 30 der Verordnung vom 27. Oktober 1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr [VZV; SR 741.51]). Bestehen Zweifel an der Fahreignung einer Person, so wird diese einer Fahreignungsuntersuchung unterzogen, namentlich bei Verkehrsregelverletzungen, die auf Rücksichtslosigkeit des Lenkers schliessen lassen (Art. 15d Abs. 1 lit. c SVG). Ausreichende Anhaltspunkte für eine möglicherweise fehlende Fahreignung aus charakterlichen Gründen, die einen provisorischen Entzug (jedenfalls bis zum Vorliegen einer verkehrspsychologischen Abklärung) rechtfertigen, können sich insbesondere aus extremen Geschwindigkeitsübertretungen (sogenannten «Raserdelikten») ergeben oder aus anderem qualifiziert rücksichtslosem und hochgefährlichem Verhalten im Strassenverkehr (vgl. Art. 90 Abs. 3-4 i.V.m. Art. 15d Abs. 1 lit. c SVG). Auch eine erstmalige massive Geschwindigkeitsüberschreitung kann unter besonderen Umständen Zweifel an der Fahreignung erwecken, welche die Anordnung eines vorsorglichen Sicherungsentzuges und einer verkehrspsychologischen Abklärung rechtfertigen (vgl. BGE 125 II 492 E. 3 S. 496 f.; Urteile des Bundesgerichts 1C\_648/2018 vom 10. Mai 2019 E. 2.2; 1C\_658/2015 vom 20. Juni 2016 E. 2; 1C\_199/2019 vom 12. September 2019 E. 2.1 je mit Hinweisen).

## **E. 9**

■ 13 3.4 Nach den Strafurteilen, von deren tatsächlichen Feststellungen nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung nur unter besonderen Voraussetzungen abgewichen werden darf (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C\_606/2020 vom 5. März 2021 E. 3.3.1 m.w.H.), ist von folgendem Sachverhalt auszugehen: Der Beschwerdeführer hat am Samstag, 25. Mai 2019 um 09:43 Uhr mit dem Personenwagen \_\_\_ auf der Seestrasse in Z.\_\_\_ in Fahrtrichtung Stansstad/Alpnach die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h um 50 km/h (nach Abzug der Toleranz) überschritten und damit eine qualifizierte grobe Verkehrsregelverletzung durch besonders krasse Missachtung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit (Art. 90 Abs. 3 und Abs. 4 lit. b SVG) begangen (VSZ-act. Urteil des Kantonsgerichts Nidwalden vom 23. Februar 2021 E. 7 f.). Das Kantonsgericht Nidwalden hat ausgeführt, zu Gunsten des Beschwerdeführers sei zu berücksichtigen, dass er die Geschwindigkeitsüberschreitung samstags an einem Morgen bei erfahrungsgemäss relativ geringem Verkehrsaufkommen begangen habe. Auf dem Radarbild seien keine anderen Verkehrsteilnehmer ersichtlich und der Beschuldigte habe ausgesagt, es sei nicht so viel Verkehr gewesen, direkt vor ihm sei kein weiteres Fahrzeug gefahren, ihm sei auch kein Auto entgegengekommen, die Sichtverhältnisse seien gut und die Baustelle selbst leer (d.h. ohne Arbeiter) gewesen (VSZ-act. 11; Urteil des Kantonsgerichts Nidwalden vom 23. Februar 2021 E. 9.3.1). Das Obergericht Nidwalden hat ergänzt, die Fahrbahn sei im Baustellenbereich verhältnismässig eng gewesen und die verwendete Fahrbahnabschränkung habe aufgrund ihrer Konstruktion keine passive Schutz Einrichtung in Form eines Rückhaltesystems dargestellt, sondern lediglich der Kanalisierung des Langsamverkehrs gedient. Es lägen keine besonderen Umstände vor, die das Verschulden des Beschwerdeführers in milderem Licht erscheinen liessen. Zwar möge ihm der geltend gemacht Arzttermin wichtig gewesen sein, um eine eigentliche Notfallfahrt habe es sich aber nicht gehandelt (VSZ-act. 11; Urteil des Obergerichts Nidwalden vom 16. September 2021 E. 4.5). Das Bundesgericht hat diese Feststellungen nicht beanstandet und die entsprechende Beschwerde abgewiesen (VSZ-act. 11; Urteil des Bundesgerichts

6B\_222/2022 vom 18. Januar 2023). 3.5 Gemäss der zuvor darlegten bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann auch eine erstmalige massive Geschwindigkeitsüberschreitung unter besonderen Umständen Zweifel an der Fahreignung wecken und so Grundlage für einen vorsorglichen Sicherungsentzug sein (vgl. vorstehend E. 3.3 in fine). Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass eine erstmalige massive

#### **E. 10**

■ 13 Geschwindigkeitsüberschreitung grundsätzlich keine Zweifel an der Fahreignung weckt und nicht Grundlage für einen vorsorglichen Sicherungsentzug sein kann, es sei denn, es liegen besondere Umstände vor. Der Beschwerdeführer hat am 25. Mai 2019 erstmals eine massive Geschwindigkeitsüberschreitung begangen. Ansonsten sind von ihm einzig zwei leichte Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz (Geschwindigkeitsüberschreitungen auf einer Autobahn/Autostrasse) aus den Jahren 2010 und 2014 verzeichnet, für die er jeweils verwahrt worden ist (VSZ-act. 1). Somit müssten vorliegend besondere Umstände gegeben sein, um Zweifel an der Fahreignung des Beschwerdeführers zu wecken und einen vorsorglichen Sicherungsentzug zu rechtfertigen. An solchen besonderen Umständen fehlt es im vorliegenden Fall. Der Beschwerdeführer hat zwar eine massive Geschwindigkeitsüberschreitung begangen, indem er die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h um mehr als das Doppelte, nämlich 50 km/h überschritten hat. Damit hat er sich, wenn auch knapp, einer qualifizierten groben Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 3 und 4 SVG (sog. Raserdelikt) schuldig gemacht. Die Geschwindigkeitsüberschreitung fand ausserhalb einer Ortschaft aber im Bereich einer Baustelle statt, wobei es Samstag war und auf der Baustelle niemand gearbeitet hat. Die Fahrbahn war verhältnismässig eng, aber gerade und trocken (VSZ-act. 2), die Sicht gut und das Verkehrsaufkommen niedrig. Aus der Tat und den Tatumständen ergeben sich keine besonderen Umstände, die ernsthafte Zweifel an der Fahrfähigkeit des Beschwerdeführers zu wecken vermöchten. Umso mehr muss dies gelten, wenn man das Verhalten des Beschwerdeführers nach dem 25. Mai 2019 berücksichtigt. Dem Beschwerdeführer wurde der Führerausweis nicht umgehend nach der Tat entzogen, sondern das VSZ hat erst am 5. April 2023 einen vorsorglichen Führerausweisentzug verfügt (VSZ-act. 16). In den knapp vier Jahren zwischen der massiven Geschwindigkeitsüberschreitung und dem vorsorglichen Führerausweisentzug werden dem Beschwerdeführer keine weiteren Verkehrsdelikte vorgeworfen, obwohl der Beschwerdeführer nach eigenen Angaben sehr viel Auto fährt (VSZ-act. 11; Urteil des Obergerichts Nidwalden vom 16. September 2021 E. 5.3) und im Autotransportbereich arbeitet (VSZ-act. 4). Selbst wenn aufgrund der massiven Geschwindigkeitsüberschreitung vom 25. Mai 2019 ernsthafte Zweifel an der Fahrfähigkeit des Beschwerdeführers geweckt worden wären, wären diese durch die knapp vierjährige Fahrzeit ohne verkehrsrechtliche Verzeigungen zumindest wieder soweit zerstreut worden, dass sie nicht mehr als ernsthaft bezeichnet werden könnten. In diesem Zusammenhang gilt es überdies zu bedenken, dass es sich beim Beschwerdeführer nicht um einen Junglenker, sondern um einen sehr erfahrenen Automobilisten handelt

#### **E. 11**

■ 13 (Führerausweis Kategorie B seit 1978; vgl. VSZ-act. 2), der bisher – soweit bekannt – nie mit einer massiven Geschwindigkeitsüberschreitung aufgefallen ist. Auch dieser Umstand deutet darauf hin, dass es sich bei der Geschwindigkeitsüberschreitung vom 25. Mai 2019 um ein einmaliges Ereignis gehandelt haben dürfte. Zusammengefasst fehlt es

neben der erstmaligen massiven Geschwindigkeitsüberschreitung somit an besonderen Umständen, die ernsthafte Zweifel an der Fahreignung des Beschwerdeführers wecken. Die Voraussetzungen für einen vorsorglichen Führerausweisentzug und eine Fahreignungsuntersuchung sind vorliegend somit nicht erfüllt, weshalb davon abzusehen ist. 3.6 Im Ergebnis ist Ziffer 1 der Beschwerdeanträge gutzuheissen und der angefochtene Einsprache-Entscheid vom 5. Mai 2023, mit dem der Führerausweis des Beschwerdeführers vorsorglich entzogen und eine Fahreignungsabklärung angeordnet wurde, aufzuheben. In der gestellten Form nicht gutgeheissen werden kann hingegen Ziffer 2 der Beschwerdeanträge: Das Administrativverfahren \_\_\_ umfasst nicht nur den vorsorglichen Führerausweisentzug (Sicherungsentzug), sondern auch den Warnentzug (vgl. VSZ-act. 3). Zwar ist vorliegend – wie zuvor ausgeführt – von einem vorsorglichen Führerausweisentzug abzusehen. Ein Warnentzug des Führerausweises ist hingegen auszufallen, was auch vom Beschwerdeführer anerkannt wird (vgl. VSZ-act. 13 und amtl. Bel. 1 Rz. 16). Der Beschwerdeführer dürfte in Ziffer 2 seiner Beschwerdeanträge somit irrtümlich verlangen, dass das Administrativverfahren \_\_\_ ohne Erlass einer vorsorglichen Administrativmassnahme «einzustellen» sei (vermutlich war «fortzuführen» gemeint). Deshalb ist das Administrativverfahren \_\_\_ nicht, wie vom Beschwerdeführer beantragt, ohne Erlass einer vorsorglichen Administrativmassnahme «einzustellen», sondern das VSZ ist anzuweisen, das Administrativmassnahmeverfahren \_\_\_ ohne Erlass eines vorsorglichen Führerausweisentzuges fortzuführen. Nachdem die Beschwerde aus anderen Gründen gutzuheissen und die angefochtene Verfügung aufzuheben ist, kann dahingestellt bleiben, ob das VSZ betreffend Entzug des Schiffführerausweises das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers verletzt hat.

## **E. 12**

■ 13 4. 4.1 Die Kosten des Verwaltungsverfahrens umfassen die amtlichen Kosten (Gebühren und Auslagen) sowie die Parteientschädigung (Art. 115 VRG). Die Festlegung der amtlichen Kosten sowie der Parteientschädigung im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht richtet sich nach dem Prozesskostengesetz (PKoG; NG 261.2; Art. 116 Abs. 3 VRG). 4.2 Für das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht beträgt die Gerichtsgebühr Fr. 100.■ bis Fr. 7'000.■ (Art. 17 PKoG). Die Gerichtskosten für das vorliegende Verfahren werden auf Fr. 1'500.■ festgesetzt und dem unterliegenden VSZ auferlegt. Sie werden mit dem geleisteten Gerichtskostenvorschuss des Beschwerdeführers in gleicher Höhe (amtl. Bel. 2 f.) verrechnet und sind bezahlt. Das VSZ hat dem Beschwerdeführer den geleisteten Gerichtskostenvorschuss von Fr. 1'500.– intern und direkt zu ersetzen. 4.3 Im Rechtsmittelverfahren ist der ganz oder teilweise obsiegenden Partei eine angemessene Parteientschädigung zulasten der unterliegenden Partei zuzuerkennen (Art. 123 Abs. 2 VRG). Mit Kostennote vom 11. Juli 2023 hat der Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'035.06 (Honorar Fr. 2'791.67 [11 1/ Stunden à Fr. 250.–], Auslagen Fr. 26.40, 7.7 Prozent MWST Fr. 216.99) geltend gemacht (amtl. Bel. 9). Das geltend gemachte Honorar liegt im Honorarrahmen (vgl. Art. 47 Abs. 2 PKoG), ist angemessen und wird genehmigt. Entschädigungsberechtigt sind überdies die Auslagen (Art. 52 f. PKoG) sowie die Mehrwertsteuer (Art. 54 PKoG). Somit hat das VSZ dem Beschwerdeführer für das Verwaltungsgerichtsverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 3'035.06 zu bezahlen.

## **E. 13**

■ 13 Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.